

# **Informationen zum Nachteilsausgleich für das Gemeinsame Lernen an der Gesamtschule Langerfeld**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtliche Grundlage .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Für wen kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden? .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt? .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Wie können Nachteilsausgleiche aussehen? .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Dokumentation von Nachteilsausgleichen .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Maßstäbe der Leistungsbewertung bei Kindern mit Nachteilsausgleich .....</b>	<b>4</b>
<b>7. Wie lange gilt ein Nachteilsausgleich? .....</b>	<b>5</b>
<b>8. Nachteilsausgleich bei Lernstandserhebungen .....</b>	<b>5</b>
<b>9. Nachteilsausgleich in mündlichen Prüfungen .....</b>	<b>5</b>
<b>10. Nachteilsausgleich bei den Zentralen Prüfungen im Jahrgang 10 .....</b>	<b>5</b>
<b>11. Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten .....</b>	<b>7</b>
<b>11.1. Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten beim Lesen und Schreiben .....</b>	<b>7</b>
<b>11.2. Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen .....</b>	<b>8</b>
<b>12. Weiterführende Links.....</b>	<b>9</b>

## 1. Rechtliche Grundlage

Nach § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen, unabhängig davon ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt, Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung in der Schule. Wenn ein Kind aufgrund einer Behinderung oder des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung seine Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen kann, erhält es zusätzlich zu der entsprechend individuellen Förderung einen Nachteilsausgleich, der von Beginn an dokumentiert werden muss. Der Nachteilsausgleich wird von der Schulleiterin/ vom Schulleiter auf Antrag der Eltern gewährt.

## 2. Für wen kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden?

Ein Nachteilsausgleich kann für alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beantragt werden, die **zielgleich** unterrichtet werden und damit einen allgemeinen Abschluss anstreben. Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss über ein AO-SF schulaufsichtlich festgestellt worden sein.

Auch Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung im autistischen Spektrum, **aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung** haben, können einen Nachteilsausgleich erhalten. Dafür ist der Schulleitung vor der Beantragung eine fachärztliche Diagnose (Attest) vorzulegen.

Im Falle eines Unfalls mit akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigung (z.B. gebrochene Hand) kann in Einzelfällen für die Zeit der Beeinträchtigung ein Nachteilsausgleich gewährt werden. (siehe auch Kapitel 11)

## 3. Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt?

### Durch die Eltern:

Der Nachteilsausgleich wird von den Eltern schriftlich bei der Schulleitung mit Begründung und wenn nötig mit Attest beantragt. Die Klassenkonferenz berät über die Form des Nachteilsausgleichs in Abstimmung mit dem Kind und den Eltern. Die Schulleiterin/ der Schulleiter entscheidet dann über die Gewährung des Nachteilsausgleichs.

### Durch die Klassenkonferenz:

Eine Festlegung eines Nachteilsausgleichs kann bei Notwendigkeit bei Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch ohne den Antrag der Eltern erfolgen, da diese Form der individuellen Förderung ein integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit ist. Dabei schlägt die Fachlehrerin/ der Fachlehrer eine geeignete, notwendige Form des Nachteilsausgleichs für sein Fach vor, die dann von der Klassenkonferenz abgesegnet und für einen bestimmten Zeitraum beschlossen wird.

## 4. Wie können Nachteilsausgleiche aussehen?

Nachteilsausgleich sind Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen, die es den Kindern mit Behinderung, chronischen Erkrankungen oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ermöglicht, ihre Fähigkeiten in Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.

Ein Nachteilsausgleich wird nach pädagogischem Ermessen und in Abwägung der Notwendigkeiten für die individuellen Bedürfnisse des betroffenen Kindes formuliert und gestaltet.

In der Regel bezieht er sich auf die **äußeren Bedingungen von Leistungsüberprüfungen**:

- zeitlich (Verlängerung von Pausen- und Arbeitszeiten z.B. bei geringem Lesetempo)
- technisch, elektronisch (Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. ein Lesegerät oder ein Laptop als Schreibhilfe, sonstige apparativer Hilfen)
- räumlich (Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation wie z.B. eine ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung in einem separaten Raum)
- personell: Assistenz, z.B. bei der Arbeitsorganisation oder bei der Notwendigkeit der motorischen Unterstützung

Nachteilsausgleiche können sich auch auf die **Modifizierung von Aufgaben** beziehen:

- Beim Förderschwerpunkt „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ gibt es besondere Anpassungsbedarfe. Hier können Modifizierungen vorgenommen werden, wenn sie nicht zu einer Absenkung der Anforderungen oder Ungleichbehandlung gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern, die keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, führt.
- Gleiches gilt für Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen.

## 5. Dokumentation von Nachteilsausgleichen

Festgelegte Nachteilsausgleiche müssen schriftlich in der Schülerakte und für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im individuellen Förderplan festgehalten werden. Hier sollten auch die Elterngespräche, die im Zuge des Nachteilsausgleichs geführt wurden dokumentiert sein.

Nachteilsausgleiche werden **nicht** auf dem Zeugnis dokumentiert.

## 6. Maßstäbe der Leistungsbewertung bei Kindern mit Nachteilsausgleich

Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung bei Kindern mit Nachteilsausgleich orientieren sich an den Vorgaben der Ausbildungsverordnung und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen.

## 7. Wie lange gilt ein Nachteilsausgleich?

Für einen gewährten Nachteilsausgleich wird ein **fest definierter Zeitraum** vereinbart und muss regelmäßig überprüft und an die ggf. veränderten Bedingungen angepasst werden. Ein Nachteilsausgleich muss von **allen Lehrkräften** berücksichtigt werden.

## 8. Nachteilsausgleich bei Lernstandserhebungen

Bei den zentralen Lernstandserhebungen in der Klasse 8 nehmen zielgleich unterrichtete Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Regel teil. Auf Basis der dokumentierten Förderplanungen entscheidet die Schule über Art und Umfang des Nachteilsausgleiches. Für die Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Sprache“ werden in der Regel modifizierte Testhefte zur Verfügung gestellt. Die Schule entscheidet, ob diese modifizierten Aufgaben erforderlich sind.

Für Kinder, die zielfähig unterrichtet werden, entscheidet die Schule über eine grundsätzliche Teilnahme und gegebenenfalls über die Art und den Umfang des zu gewährenden individuellen Nachteilsausgleichs. Es besteht die Möglichkeit bei der Eingabe der Ergebnisse für das betroffene Kind nur Teilbereiche zu melden, bei den Klassenergebnissen werden diese Daten nicht berücksichtigt.

## 9. Nachteilsausgleich in mündlichen Prüfungen

Für Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ oder „Hören und Kommunikation“, mit Behinderungen im Rahmen von Autismus-Spektrum-Störungen, mit selten auftretenden Erscheinungsformen von Mutismus, Sprachflussstörungen oder mit Kommunikation überwiegend bzw. ausschließlich in der DGS müssen für mündliche Prüfungen zur Überprüfung der Kompetenz Sprechen (an Gesprächen teilnehmen/ zusammenhängendes Sprechen) Einzelfalllösungen gefunden werden. Hier bietet sich ein Prüfungssetting an, das auf den konkreten Fall abgestimmt ist und das einen Nachweis der im Rahmen des Prüfungsteils geforderten Kompetenzen ermöglicht. Maßgebend sind hier die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.

## 10. Nachteilsausgleich bei den Zentralen Prüfungen im Jahrgang 10

Um Schülerinnen und Schülern einen individuellen Nachteilsausgleich in den zentralen Prüfungen im Jahrgang 10 zu gewähren, muss dieser bereits im vorangegangenen Unterricht im Rahmen eines Förderplans bzw. in der Akte dokumentiert und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben worden sein. Nur wenn Nachteilsausgleiche bei Tests, Klassenarbeiten und anderen Formen der Leistungsüberprüfung in den zurückliegenden Monaten/ Jahren kontinuierlich dokumentiert wurden, kann dieser von der Schulleitung auch für die ZAP's gewährt werden.

Für Kinder mit den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Sprache“ oder entsprechenden Behinderungen und Autismus-Spektrum-Störungen stehen in der Regel modifizierte Aufgaben zur Verfügung. Diese angepassten Prüfungsaufgaben formuliert das Ministerium für Schule und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit Expertengruppen aus Lehrkräften der Sonderpädagogik und stellt sie dann zentral zur Verfügung. Ein Zugriff auf diese Aufgaben muss online im Schulverwaltungsportal beantragt werden.

Damit die Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Gesamtschule einheitlich überprüft werden können, sollten alle Prüfungsaufgaben fachlich-inhaltlich unverändert von allen Schülerinnen und Schülern, mit oder ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bearbeitet werden.

Bei Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können Nachteilsausgleich genutzt werden:

- Für Kinder mit einer Sehschädigung können technische Möglichkeiten als Nachteilsausgleich eingesetzt werden (z.B. die Anfertigung dreidimensionaler Modelle anstelle von Graphiken in Mathematik).
- Kinder mit spezifischen Sinnesschädigungen, die aufgrund ihrer Behinderung Aufgaben oder Teilaufgaben nicht bearbeiten können, bekommen gleichwertige Aufgaben oder Teilaufgaben als Ersatz (z.B. bei Schülerinnen und Schüler mit Sehschädigung werden Bildbeschreibungen, bei Hörgeschädigten Hörverstehensaufgaben ersetzt).
- Aufgaben (Material und Modelle) für Sehgeschädigte werden vom Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Kinder (FiBS) in eine zielgruppenspezifische Form gebracht (z.B. Punktschrift für blinde Schülerinnen und Schüler oder spezifische Textformatierungen nach Standardformatierung für sehbehinderte Kinder).
- Für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung wird eine Anpassung an die Erfordernisse der Behinderung nur in dem Maße vorgenommen, wie sie zur Sicherung des zustehenden Nachteilsausgleich unabdingbar sind, damit die Zielgleichheit gewährleistet bleibt. Die Erstellung dieser Prüfungsaufgaben erfolgt auf Grundlage der „Handreichung zur Erstellung leicht verständlicher Prüfungsaufgaben“ der Forschungsstelle zur Rehabilitation von Menschen mit kommunikativer Behinderung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom September 2005.
- Damit die Vergleichbarkeit der Anforderungen gesichert ist, bleiben die standardorientierten Kriterien zur Beurteilung von Schülerleistungen für alle Aufgaben gleich und weisen für die entsprechenden Förderschwerpunkte nur kleinere redaktionelle Änderungen aus. Sollte ein Einzelkriterium aus sonderpädagogischer Sicht für die Zielgruppe nicht lösbar sein, wird es aus der Bewertung herausgenommen und durch einen sonderpädagogischen Experten ein neues formuliert oder anders ausgewertet, sodass die Gesamtleistung vergleichbar bleibt.
- Weitere notwendige Anpassungen werden im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung erstellt und distribuiert.
- Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen erhalten modifizierte Prüfungsaufgaben wenn in den Fächern Deutsch oder Englisch keine Sachtexte sondern nur literarische Texte zur Auswahl stehen. Die Aufgabenstellungen werden dahin modifiziert, dass in der Formulierung erläuternde Ergänzungen vorgenommen werden oder auf Redewendungen und Interpretationen hingewiesen wird. Auch sind Modifizierungen bei Metaphern, Redewendungen, Ironie, Perspektivwechsel, Hineinversetzen in den Protagonisten und Interpretation von Empfindungen/ Emotionen der Protagonisten nötig.

## 11. Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten

Besondere Auffälligkeiten allein, unabhängig von ihren Auswirkungen und Ausprägungen, begründen im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen weder eine Behinderung noch einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Sie wirken sich auf die individuellen Lernleitungen unterschiedlich aus und benötigen daher differenzierte pädagogische Unterstützungsmaßnahmen. Ziel aller pädagogischen Maßnahmen in der Schule muss es sein, möglichen Auffälligkeiten soweit es geht entgegen zu wirken sowie Ängsten, Misserfolgen, Motivationsverlust und einer Generalisierung von Lernversagen vorzubeugen. Hilfreich sind hierfür möglichst von Beginn an eine prozessbegleitende schulinterne Beobachtung und deren Dokumentation, um Schwierigkeiten und Verzögerungen in Lernfortschritten frühzeitig zu erkennen und ihnen durch entsprechende Förderung entgegen zu wirken. Hierzu wird den Lehrkräften durch das in § 1 des Schulgesetzes verankerte Recht eines jeden Kindes auf individuelle Förderung ein pädagogischer Gestaltungs- und Ermessensspielraum eröffnet.

In diesem Rahmen obliegt es den Lehrkräften, z.B. ergänzende Aufgaben anzubieten, deren Lösen Erfolge erwarten lässt und zu einer ermutigenden Leistungserziehung beitragen. Auch kleinere Lernfortschritte können bei der Bewertung angemessen gewürdigt und berücksichtigt werden.

Bei solchen Lernschwierigkeiten ist es notwendig, in einen frühzeitigen Dialog mit den Eltern zu gehen um Verfestigungen rechtzeitig entgegen zu wirken. Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Auffälligkeiten und Schwierigkeiten ist grundsätzlich die Schule zuständig.

Somit kann auch Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder mit einer chronischen Erkrankung, die mit **zielgleicher Förderung** die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben, ein Nachteilsausgleich gewährt werden – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/ Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse und im Abitur. Die Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des GG, in den §§ 1 und 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, im Sozialgesetzbuch IX - § 126, sowie in den Ausbildungsordnungen dokumentiert. In der Regel beantragen die Erziehungsberechtigten formlos für ihre Kinder die Gewährung eines Nachteilsausgleichs unter Vorlage eines ärztlichen Attests. Die Schule prüft in Kontakt mit den Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen, gewichtet die pädagogischen Erfordernisse, entscheidet und sichert die Umsetzung in den Unterrichtsfächern. Verantwortlich ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine kontinuierliche und konstruktive Elternarbeit ist unerlässlich.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann bei der Leistungsbewertung nicht vom Maßstab der jeweils gesetzten Anforderungsniveaus abgewichen werden.

### 11.1. Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten beim Lesen und Schreiben

Der Erlass zur „Förderung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Schreibens (LRS)“ vom 19.07.1991 (BASS 14-01 NR 1) beschreibt die Unterstützungsmöglichkeiten in Form eines Nachteilsausgleichs.

So können in besonders begründeten Einzelfällen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, bei denen zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich sind und die Behebung der Lese-Rechtschreib-Schwäche bis zum Ende der Klasse 6 nicht möglich war, auch noch bis zum Ende der Klasse 10 gewährt werden.

Auszug aus dem LRS-Erlass:

#### 4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen:

*Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden.*

*Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.*

## **11.2. Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen**

Im Unterschied zu besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden die Phänomene der Rechenstörung fachwissenschaftlich sowohl in der Ursachenforschung als auch in den daraus abzuleitenden Förderansätzen kontrovers diskutiert. Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Rechenstörung um ein diagnostizierbares Phänomen oder um eine Minderleistung innerhalb einer „normalen“ schulischen Leistungsverteilung handelt, die sich häufig durch ein nicht homogenes Leistungsbild äußert.

Aus diesem Grund ist nach der KMK (Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland) eine Gleichsetzung von Rechenschwäche und Lese-Rechtschreibschwäche nicht möglich. Während Schülerinnen und Schüler mit LRS sehr wohl fachbezogene Kompetenzen (z.B. durch mündliche Beiträge) in den Unterricht einbringen können, ist dies im Fach Mathematik für Kinder mit Rechenstörung so nicht möglich. Die verfehlten Rechenoperationen, die einer schriftlichen oder mündlichen Beteiligung vorausgehen, führen in der Konsequenz leider häufig zu „falschen“ Ergebnissen.

Aus diesem Grund stehen im Zentrum des pädagogischen Handelns die kontinuierliche individuelle Förderung und die Beratung über entsprechende besondere Unterstützungsmaßnahmen. Inhalte und Formen solcher Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche sind im Einzelfall auf die mathematischen Basiskompetenzen abgestimmt und können im Rahmen der pädagogischen Gestaltungsspielräume auch räumliche oder zeitliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Ermöglichung eines reizfreien Arbeitsplatzes bzw. eine Zeitzugabe umfassen.

## 12. Weiterführende Links

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/>

[http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule\\_foerderschule/Nachteilsausgleich\\_an\\_Schulen.html](http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/Nachteilsausgleich_an_Schulen.html)

<https://idlweb.de/nachteilsausgleich-dsykalkulie-und-rechenschwaeche/>